

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

Der Verein soll den Namen „Wasischn“ führen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Kurzform „e.V.“. Er hat seinen Sitz in 76744 Schaidt und sein Tätigkeitsbereich liegt innerhalb Rheinland-Pfalz. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck und Aufgaben

Durchführung und Organisation von kulturellen Aktivitäten, insbesondere für Jugendliche

**Ziele des Vereins sind insbesondere:**

- Planung, Organisation und Durchführung von Kampagnen zur Förderung der Jugendarbeit.
- Freizeit und Erholungsmaßnahmen
- Interesse wecken für die Jugendarbeit
- kulturelle Angebote und Veranstaltungen
- Bildungsveranstaltungen
- gemeinsame sportliche Aktivitäten
- Generationsverbindung

**Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch
- Förderung gemeinsamer Maßnahmen
- Vertretung gemeinsamer Maßnahmen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung
- Erstellen einer Homepage zur Information der Mitglieder
- der Verein strebt ferner die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Organisationen durch Informations- und Gedankenaustausch, gegebenenfalls auch durch die Entfaltung gemeinsamer Veranstaltungen an.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

Alle natürlichen Personen dürfen aktive Mitglieder des Vereins werden. Fördernde Mitglieder dürfen alle unbescholtenen, natürlichen sowie juristischen Personen werden.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Antragsteller die mündliche Bestätigung des Vorstandes erhält. Im Falle einer Ablehnung ist dem Antragsteller dies schriftlich mitzuteilen.

## §5 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus:

- Der Mitgliederversammlung
- Dem Vorstand

## §6 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsvorsitzenden auf die Dauer von 2 Jahren.
- Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenwart auf die Dauer von 2 Jahren.
- Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer auf die Dauer von 2 Jahren.
- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
- Die Mitgliederversammlung wählt drei Vorstandsbeisitzer auf die Dauer von 2 Jahren.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Schriftführers und den Bericht des Kassenwarts entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder des Vereins, sowie alle fördernde Mitglieder.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Vereine und Organisationen (juristische Personen) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus.
- Stimmübertragung ist nicht möglich.
- Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Der Schriftführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll an. Für dieses Protokoll übernimmt er mit seiner Unterschrift Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit.

## §7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich, bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch am Vermögen des Vereins. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt, durch ehrenrührige Handlungen das Ansehen des Vereines schädigt, oder das Mitglied 2 Jahresbeiträge in Verzug ist.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

## **§9** **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern, sowie drei Beisitzern die alle gleichermaßen stimmberechtigt sind:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit aller sieben Stimmberechtigten gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, übernimmt ein Beisitzer kommissarisch die Aufgaben dieser Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Tritt ein Beisitzer vor Ende der Amtszeit aus oder übernimmt diese Aufgaben eines ausgetretenen Vorstandsmitgliedes, ist diese Stelle durch den in der Mitgliederversammlung gewählten Ersatzbeisitzer kommissarisch zu besetzen.

- Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden einzeln vertreten.
- Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen

## **§10** **Haftung**

Bei allen Tätigkeiten, welche der Verein durch seine Organe, Mitglieder, Bedienstete oder sonstige Beauftragte für die Gesamtheit der Mitglieder oder für einzelne Mitglieder ausübt, ist die Haftung des Vereines den Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§11** **Beiträge**

Jedes Mitglied des Vereines ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt pro Person 25€ je Jahr. Ehepaare müssen einen vollen (25€) und einen halben (12,50€) Jahresbeitrag zahlen. Neufestsetzungen gelten ab Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahrs.

## **§12** **Vermögen des Vereines**

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereines zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Jugendfreizeit und Freizeitveranstaltungen im ländlichen Raum zu verwenden. Der künftige Beschluss des Vereines über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13** **Formwechsel**

Die Auf- oder Abspaltung, sowie die Ausgliederung des Vereins sowie ein evtl. Formwechsel ist möglich

## §14

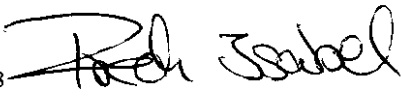
### Schlussbestimmung

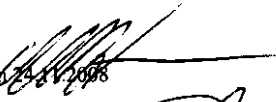
Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsmitgliederversammlung am 16.03.2005 errichtet und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2007, 07.07.2008 und 24.11.2008 geändert und insgesamt neu gefasst.

### Unterschriftsliste zur Satzung

Mathias Guckert  Schaidt den 24.11.2008

Martin Schwöbel  Schaidt den 24.11.2008

Isabel Frech  Schaidt den 24.11.2008

Christoph Daum  Schaidt den 24.11.2008

René Pfirmann  Schaidt den 24.11.2008

Matthias Müller  Schaidt den 24.11.2008

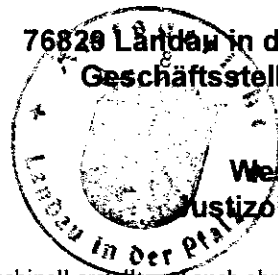
Sebastian Guckert  Schaidt den 24.11.2008



**Amtsgericht  
Landau in der Pfalz  
- Registergericht -**

**Vorstehende Satzung wurde genehmigt  
und am 11.12.2008 im Vereinsregister  
des Registergerichts Landau in der Pfalz  
unter VR 30150 eingetragen.**

**76820 Landau in der Pfalz, den 11.12.2008  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts**



**Westermann  
Justizobersekretärin**

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.